

BGer 5A 380/2023 vom 2. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_380_2023

FR: TF 5A 380/2023 du 2 juin 2023

IT: TF 5A 380/2023 del 2 giugno 2023

Regeste

Vorsorgliche Massnahme (Regelung persönlicher Verkehr) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 107 Abs. 1 BGG) und hat deshalb Begehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer verlangt: "1. Ablehnung und Revision des Entscheids vom 3. April 2023 des OG. 2. Ausstand des gesamten Gerichtes U._____ mit der gesamten JEFB U._____ wegen Befangenheit. 3. Neuurteilung des gesamten Falles anhand jahrelangen Betrugs der JEFB als Beistand. 4. Fristerstreckung, Beweiseinbringung. 5. Parteientschädigung." Soweit die Begehren überhaupt den durch die Anordnungen des Entscheides vom 29. September 2022 umschriebenen Anfechtungsgegenstand beschlagen, ist nicht ersichtlich, welche konkreten Änderungen diesbezüglich angestrebt werden. Mithin scheidet die Beschwerde bereits daran.

E. 2

Im Übrigen geht es um eine vorsorgliche Massnahme. Diesbezüglich kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 III 364 E. 2.4). Diesen Begründungsanforderungen wird die Eingabe nicht ansatzweise gerecht. Die Ausführungen bleiben rein appellatorisch, sind weitgehend polemisch und bestehen zum grössten Teil aus Vorwürfen, die ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes liegen (Kritik am eigenen Anwalt, der angeblich die Gegenseite unterstützt haben soll und schliesslich das Mandat niederlegte; Pauschalkritik an der vorsitzenden Oberrichterin, die sich nur um die Eingaben der Gegenseite kümmere, vertusche und manipulierte). Soweit sinngemäss eine Befangenheit der erstinstanzlichen Gerichtsmitglieder geltend gemacht wird, läge dies innerhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes; allerdings bleiben die Ausführungen, soweit sie verständlich sind, auch hier appellatorisch und erschöpfen sich in allgemeiner Polemik.

E. 3

Nach dem Gesagten mangelt es an hinreichenden Begehren und erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.